bauend auf diesen Erfolg sind bereits weitere kulturelle Aktionen in Neunburg vorm Wald in Vorbereitung.
Der hohe Aufmerksamkeitsgrad und die vielen positiven Reaktionen, die das Projekt „Neues Leben im Hirschenwirt“ begleiteten, verbesserten das Image des Standortes. Mithilfe dieser Maßnahme wurden Interesse und Neugier in der Öffentlichkeit für das „Hirschenwirt“-Anwesen geweckt und das Neunburger Altstadtfest um eine Attraktion bereichert. Durch das hohe ehrenamtliche Engagement und die gute gelungene öffentlich-private Zusammenarbeit war erkennbar, dass großes Interesse an der Neunutzung des „Hirschenwirt“-Anwesens besteht. Ein Teil des Erfolges ist auch der positiven Begleitung durch die örtliche Presse zuzuschreiben.

Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes
Mit Art. 1 des Gesetzes wird das Energiesteuergesetz in 23 Paragraphen, mit Art. 2 das Stromsteuergesetz in vier Paragraphen und mit Art. 3 das BImschG in § 37a und § 37b geändert. Mit Abweichungen tritt das Gesetz am 1. April 2011 in Kraft.
G vom 1. März 2011, BGBl I Nr. 8/2011 vom 8. März 2011, S. 282, FNA: 612-20 u. a.; EAPl 921/neu 921

Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)
Unter Aufhebung der geänderten Richtlinien zur Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften vom 10. Dezember 1998 sollen die neuen Richtlinien der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in den Fördergebieten dienen. Gefördert werden sog. Basiseinrichtungen (z. B. Veranstaltungszentren, Tagungs- und Versammlungsräume usw.) von kommunalen Körperschaften im ländlichen Raum und den Tourismusregionen durch Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss. Anträge sind bei der jeweiligen Regierung einzureichen.
Bek des StMWIVT vom 2. Februar 2011, AllMBl Nr. 2/2011 vom 28. Februar 2011, S. 28; EAPl 853/neu 8354

Änderung der Fischereiabgaberichtlinie (FiAbgaR)
Die Gültigkeit der Richtlinie vom 18. Mai 2004, geändert am 27. Dezember 2007 wird bis zum 31. Dezember 2014 verlängert und in einigen Punkten der Rechtsentwicklung angepasst. Neu gefasst werden die Anlagen 1 bis 5 mit den Formularen für die Anträge, das Anschreiben der Förderstelle, der Vereinbarung über die Förderung sowie dem Einzelverwendungsnachweis und dem Gesamtverwendungsnachweis. Auch der Anhang zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe wurde neu gefasst.
Bek des StMELF vom 31. Januar 2011, AllMBl Nr. 2/2011 vom 28. Februar 2011, S. 44; EAPl 755/neu 7571

Auszeichnung „Grüner Engel“
Personen mit vorbildlichen, langjährigen, ehrenamtlichen Leistungen im Naturschutz kann durch den Staatsminister für Umwelt und Gesundheit die Auszeichnung „Grüner Engel“ verliehen werden. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen i. S. von Art. 118 Abs. BV, die nur auf Grund eines Gesetzes verliehen werden dürfen.
Bek des StMUG vom 4. Februar 2011, AllMBl Nr. 2/2011 vom 28. Februar 2011, S. 31; EAPl 009, 173/neu 0092, 1730

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
Die Verordnung ändert 34 Paragraphen der geänderten Verordnung vom 17. Juni 2009, hebt deren §§ 39 und 40 auf und ändert die Anlagen 1 und 2. Die Verordnung tritt mit einer Abweichung am 1. Januar 2011 in Kraft.
V vom 4. März 2011, BGBl I Nr. 9/2011 vom 11. März 2011, S. 347, FNA: 9241-23-28; EAPl EAPl 145, 146, 850/neu 145, 146, 8500

Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – im Studienjahr 2011/2012; – Ausbildung der Beamten für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst –
Die Bekanntmachung betrifft die Studierenden, die Rechtsgrundlagen, die Studienjahrgänge 2011 / 2014, 2010 / 2013, 2009 / 2012 und 2008 / 2011, die lehrveranstaltungsfreien Tage, den Nachteilsausgleich und die Kostenerstattung.
Bek vom 21. Februar 2011, StAnz Nr. 10/2011 vom 11. März 2011, S. 1; EAPl 032/neu 0320, 0321

Durchführungshinweise zum Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln
Der Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern konzipiert die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln

grundlegend neu. An die Stelle der zeitanteiligen Beteiligung der verschiedenen Dienstherren an den späteren Versorgungskosten tritt ein Modell, das im Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels eine Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften durch eine Einmalzahlung des abgebenden an den aufnehmenden Dienstherrn vorsieht. Die Bekanntmachung enthält unter Ziff. I bundesinterne Durchführungshinweise zum Staatsvertrag und in Ziff. II Hinweise des Bundes über die Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung bei Abordnungen zu anderen Dienstherren. In der Anlage werden die Durchführungshinweise vom 22. September 2010 zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag abgedruckt. Der Staatsvertrag gilt ab dem 1. Januar 2011.
Gem. RdSchrb. des BMI und des BMF vom 22. Dezember 2010, GMBl Nr. 7/2011 vom 18. Februar 2011, S. 140; EAPl 034/neu 0341

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)
Das Gesetz wird mit 61 Artikeln neu bekannt gemacht. Unter Aufhebung des geänderten BayNatSchG vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) und des geänderten NatEG vom 29. Juni 1962 (BayRS 791-2-UG) tritt es am 1. März 2011 in Kraft.
G vom 23. Februar 2011, GVBl Nr. 4/2011 vom 28. Februar 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG; EAPl 173/neu 1730

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes
Das Gesetz entwickelt das seit der Hochschulreform 2006 neu geordnete bayerische Hochschulrecht weiter. Kernstück ist der Ausbau der sog. berufsbegleitenden Studiengänge, insbesondere der Bachelorstudiengänge. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung an die sog Lissabon-Konvention, die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang, die Einführung von sog. „Modulstudien“, die Erbringung von Prüfungsleistungen während einer Pflegezeit, die Erweiterung des Promotionsrechts der Kunsthochschulen, die kooperative Promotion zwischen Universitäten und Fachhochschulen, die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ für die Fachhochschulen, die Deregulierung der Gliederung der Hochschulen, die Einstellungen für das wissenschaftliche Personal, die Einrichtung von Forschungsprofessuren, die Mitarbeiterbeteiligung, das Recht der Frauenbeauftragten und das Hochschulzulassungsrecht. Das Gesetz tritt unter Aufhebung der Hochschulgliederungsverordnung im Wesentlichen am 1. März 2011 in Kraft.
G vom 23. Februar 2011, GVBl Nr. 4/2011 vom 28. Februar 2011, S. 102, BayRS 2210-1-1-WFK u. a.; EAPl 310/neu 316

Änderung der Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie (MstrVerbR)
Geändert werden vier Nrn der Richtlinie, insbesondere wird Nr. 7.4 (nicht zuwendungsfähige Ausgaben) neu gefasst. Die Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.
Bek des StMELF vom 25. Januar 2011, AllMBl Nr. 2/2011 vom 28. Februar 2011, S. 40; EAPl 764/neu 7640, 7642

Dritte Verordnung zur Änderung der Milchquotenverordnung
Die geänderte Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 wird in 28 Positionen geändert. Die Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft.
V vom 8. März 2011, BGBl I Nr. 10/2011 vom 14. März 2011, S. 379, FNA: 7847-11-5-13; EAPl 746/neu 7640

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)
Die neue GbV gilt für jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen umfasst. Die Verordnung regelt die Befreiungen, die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten, den Schulungsnachweis und die Schulungsanforderungen, Prüfungen, Zuständigkeiten, Pflichten des Gefahrgutbeauftragten und der Unternehmer sowie Ordnungswidrigkeiten und Übergangsbestimmungen. Unter Aufhebung der geänderten Verordnung vom 26. März 1998 und der geänderten Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung vom 1. Dezember 1998 tritt die Verordnung am 1. September 2011 in Kraft.
V vom 25. Februar 2011, BGBl I Nr. 9/2011 vom 11. März 2011, S. 341, FNA: neu 9241-23-29 u. a.; EAPl 145, 146, 850/neu 145, 146, 8500

Neufassung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten
Die Verordnung aus dem Jahr 2005 wird mit fünf Paragraphen (davon sind zwei aufgehoben) und Anlage (Meldepflichtige Tierkrankheiten / Erregernachweise) in der ab 26. Februar 2011 geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Berücksichtigt sind drei Änderungen seit 2005.
Bek vom 11. Februar 2011, BGBl Nr. 7/2001 vom 25. Februar 2011, S. 252, FNA: 7831-1-40-7; EAPl 560, 565/neu 560, 5651

Gesetz zur Umsetzung der E-Geld-Richtlinie
Zur Umsetzung der Richtlinie 2009 / 110 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten zur Änderung der Richtlinien 2005 / 60 / EG und 2006 / 48 / EG und Aufhebung der Richtlinie 2000 / 46 / EG werden dreizehn Bundesgesetze und Rechtsverordnungen des Bundes geändert. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 30. April 2011 in Kraft.
G vom 1. März 2011, BGBl I Nr. 8/2011 vom 8. März 2011, S. 288, FNA: 7610-16 u. a.; EAPl 832/neu 832

Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse
Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2011 in Kraft. Sie bezwecken durch EU-kofinanzierte Maßnahmen (Teil A) verbesserte Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse durch technische Hilfe, Bekämpfung der Varroose, die Analyse

physikalisch-technischer Merkmale des Honigs durch Labors und die Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen. Zuwendungsberechtigt sind die Imkerlandesverbände, die Imker und die Imkerkreisverbände. Gefördert wird in Form eines Zuschusses. Die Landesmaßnahmen (Teil B) bezwecken die Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung, die Verbesserung der züchterischen Grundlagen und die Gewinnung von Anfängern in der Imkerei durch Zuschüsse an die Imkerverbände und schulische Einrichtungen mit imkerlichen Arbeitsgruppen. Die Anträge sind an die Landesanstalt für Landwirtschaft zu richten.

Bek des StMELF vom 21. Dezember 2010, AllMBl Nr. 2/2011 vom 28. Februar 2011, S. 41; EAPl 764/neu 7640, 7642

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011
(Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox